

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 74

**Die „notwendige Teilnahme“  
als funktionales Privilegierungsmodell  
im Strafrecht**

Von

**Christoph Sowada**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**CHRISTOPH SOWADA**

**Die „notwendige Teilnahme“ als funktionales  
Privilegierungsmodell im Strafrecht**

# **Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge**

**Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser**  
em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

**und Dr. Friedrich-Christian Schroeder**  
ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

**in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten**

**Band 74**

**Die „notwendige Teilnahme“  
als funktionales Privilegierungsmodell  
im Strafrecht**

Von

**Christoph Sowada**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Klaus Geppert, Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Sowada, Christoph:**

Die „notwendige Teilnahme“ als funktionales  
Privilegierungsmodell im Strafrecht / von Christoph Sowada. —  
Berlin: Duncker und Humblot, 1992

(Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 74)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07361-4

NE: GT

D 188

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 3-428-07361-4

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im März 1991 abgeschlossen und vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Sommersemester 1991 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum sind im wesentlichen bis zum November 1991 berücksichtigt.

Herzlich danken möchte ich an dieser Stelle vor allem meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Klaus Geppert. Dieser Dank bezieht sich auf die Anregung zum Thema der vorliegenden Untersuchung und die engagierte Begleitung ihres Entstehens sowie auf die persönliche und fachliche Förderung, die ich während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl erfahren habe. Mein herzlicher Dank gilt ferner meinem langjährigen Kollegen und Freund, Herrn Dr. Hartmut Schneider, für seine stete Bereitschaft zum fachlichen Gespräch. Den Herren Prof. Dres. Eberhard Schmidhäuser und Friedrich-Christian Schroeder bin ich zum Dank für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Strafrechtliche Abhandlungen / Neue Folge“ verpflichtet.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern, die meine berufliche Entwicklung und das Entstehen dieser Arbeit verständnisvoll begleitet und in vielfältiger Weise unterstützt haben.

Berlin, im Dezember 1991

*Christoph Sowada*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	13
------------------	----

## Erster Abschnitt

### **Die Begegnungsdelikte als problembezogener Ausschnitt der „notwendigen Teilnahme“**

#### *1. Kapitel*

### **Die „notwendige Teilnahme“ als Oberbegriff für unterschiedliche Problemstrukturen** 15

I. Die Einteilung in Konvergenz- und Begegnungsdelikte .....	15
1. Die bildhafte Differenzierung zwischen gleichgerichteten und entgegen- gesetzten Tatbeiträgen als Ausgangspunkt .....	15
2. Unterschiedliche Fragestellungen für Konvergenz- und Begegnungs- delikte .....	18
a) Die Privilegierung des „notwendigen Teilnehmers“ als Kernproblem der Begegnungsdelikte .....	18
b) Die Problemstruktur der Konvergenzdelikte .....	20
3. Die „funktionale Doppelrolle“ als dogmatisches Charakteristikum (nur) der Begegnungsdelikte .....	21
II. Konkretisierungen des Begriffs der „Begegnungsdelikte“ .....	25
1. Der unterschiedliche Bezugspunkt der „Notwendigkeit“ .....	25
2. Der Vorrang problemorientierter Begriffsbildung .....	26
3. Konsequenzen der problemorientierten Begriffsbildung für die Reichweite der Begegnungsdelikte .....	28
a) Die Maßgeblichkeit der konkreten Tatbestandsalternative .....	28
b) Die Verneinung des Begegnungsdeliktscharakters als Folge fehlenden Problembezuges .....	30
c) Das Verhältnis zwischen Viktimodogmatik und „notwendiger Teil- nahme“ .....	31
aa) Kennzeichnung der viktimodogmatischen Auseinandersetzung ..	31
bb) Überschneidungen der viktimodogmatischen Diskussion mit der Problemlage bei den Begegnungsdelikten .....	33
cc) Der Tatbeteiligte als taugliches Tatobjekt .....	34

III. Terminologische Konsequenzen einer problemorientierten Sichtweise für den Gesamtkomplex der „notwendigen Teilnahme“ .....	38
1. Die „notwendige Teilnahme“ als bloßer „Vorbegriff“ .....	38
2. Terminologische Alternativen zum Begriff der „notwendigen Teilnahme“ .....	39
IV. Gegenstand und Gang der weiteren Untersuchung .....	41
1. Das Problem der Privilegierung des personalen Tatobjekts als vorrangige Fragestellung der „notwendigen Teilnahme“ .....	41
2. Thematische Ausgrenzungen .....	43
3. Gang der Untersuchung .....	45

### *2. Kapitel*

#### **Das Fehlen eines einheitlichen Generalansatzes für den Gesamtbereich der Begegnungsdelikte** 46

I. Die „Unterlegenheitsthe“ ( <i>R. Lange</i> ) .....	46
II. Die auf das Konkurrenzverhältnis der Beteiligungsformen abstellende Konzeption .....	50
1. Zur „mittäterschaftsähnlichen“ Struktur der Begegnungsdelikte ( <i>Zöller</i> ) ...	50
2. Der Subsidiaritätsgedanke als Ansatzpunkt für ein umfassendes Strafflosigkeitsmodell .....	54

### Zweiter Abschnitt

#### **Die Strafflosigkeit der Opfermitwirkung als allgemeines Privilegierungsprinzip**

### *3. Kapitel*

#### **Die Strafflosigkeit des mit einem Dritten zusammenwirkenden Tatopfers** 62

I. Das Opfer als Inhaber des tatbestandlich geschützten Rechtsguts .....	62
II. Der Strafgrund der Teilnahme .....	67
1. Ablehnung der Schuld- bzw. Unrechtsteilnahmelehre .....	67
2. Zur Teilnahme als eigenständigem Angriff auf das Vertrauen der Allgemeinheit .....	71
3. Die Strafflosigkeit der Opfermitwirkung auf der Grundlage der (herrschenden) Verursachungstheorie(n) .....	75
III. Die Unverletzbarkeit des Rechtsguts durch den Rechtsgutsinhaber .....	79
1. Dogmatische Strukturunterschiede zwischen der Opferstrafflosigkeit und der strafbaren Extranenteilnahme beim Sonderdelikt .....	79
2. Die Beziehungsstruktur des Rechtsgutsbegriffs .....	82

4. Kapitel

**Sonderfälle der Opfermitwirkung** 88

I. Der Grundsatz der Opferstraflosigkeit in Fallgestaltungen mit mehreren Rechtsgutsträgern .....	88
1. Mehrere Rechtsgutsträger als Inhaber desselben Rechtsgutes .....	89
2. "Kumulative" und „alternative“ Normstruktur in Konstellationen mit dualen Schutzcharakter .....	91
3. Der „Schutzreflex“ als abzulehnende Verquickung von Rechtsgutsträgerschaft und Dispositionsbefugnis .....	94
II. Die Problematik des irrtümlich zum Opfer werdenden Tatbeteiligten .....	98
1. Diskutierte Fallgestaltungen .....	99
2. Die gebotene Trennung zwischen unterschiedlichen Zurechnungsebenen	102
a) Das Zurechnungsproblem zwischen Vordermann und Taterfolg .....	104
b) Die Zurechnungsproblematik zwischen Vordermann und Hintermann	105
c) Die Zurechenbarkeit zwischen Hintermann und Rechtsgut .....	109

Dritter Abschnitt

**Einzeldeliktsspezifische Privilegierungen des „notwendigen Teilnehmers“**

5. Kapitel

**Ablehnung eines allgemeingültigen Grundsatzes strafloser Rollenwahrung** 116

I. Zum Umkehrschluß zu den Begegnungsdelikten mit allseitiger Strafdrohung	118
1. Argumente gegen eine rein logische Fundierung des Umkehrschlusses	119
2. Rechtliche Besonderheiten der Begegnungsdelikte mit allseitiger Strafdrohung .....	121
II. Die historische Entwicklung des Grundsatzes der straflosen Mindestmitwirkung .....	124
1. Die Entwicklung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung .....	125
2. Die Entwicklung des Grundsatzes strafloser Mindestmitwirkung im strafrechtlichen Schrifttum .....	129
3. Die „notwendige Teilnahme“ als Gegenstand gesetzgeberischer Beratungen .....	131
III. Ungereimtheiten bei der Handhabung des Grundsatzes strafloser Mindestmitwirkung .....	136
1. Schwierigkeiten bei der Ermittlung der in den Privilegierungskontext einzubeziehenden Tatbestände .....	137
2. Probleme bei der Bestimmung des Privilegierungsumfangs .....	140

IV. Überblick über weitere einzeldeliktübergreifende Argumentationsmodelle ...	144
1. Zur Brauchbarkeit des Rollenbegriffs als Ansatzpunkt für ein dogmatisches Lösungskonzept .....	145
2. Die Lehre von der Sozialadäquanz als Modell einer verhaltensbezogenen Tatbestandsrestriktion .....	148
3. Strafloze Teilnahmehandlungen als Ausfluß der Regreßverbotslehre ....	155

### *6. Kapitel*

<b>Die „notwendige Teilnahme“ im Bereich der Wirtschaftsdelikte</b>	161
I. Die Mitwirkung des begünstigten Gläubigers (§ 283 c StGB) .....	165
1. Die Privilegierung des Gläubigers im Lichte der allgemeinen Auslegungsmethoden .....	166
2. Der Interessenkonflikt innerhalb der Gläubigergemeinschaft .....	169
II. Die Mitwirkung des Erwerbers am Verbreiten von Raubkopien (§§ 106 ff. UrhG) .....	173
1. Zur Straflosigkeit des rollenwahrenden Erwerberverhaltens als Anwendungsfall der „notwendigen Teilnahme“ .....	175
2. Dogmatische Argumente für die Straflosigkeit der Teilnahme (nur) des Letzterwerbers .....	178
a) Der Privatbereich als traditionelle Grenze des Schutzes des „geistigen Eigentums“ .....	178
b) Die Position des Letzterwerbers im neuen Produktpiraterie-Gesetz	181
c) Die angemäÙte Verwertungsbefugnis als Grundelement der urheberstrafrechtlichen Verletzungshandlungen .....	182
3. Kriminalpolitische Überlegungen zur Straflosigkeit des Endabnehmers	184
a) Die „vervielfältigte“ Bagatellkriminalität .....	184
b) Generalprävention und Ambivalenz des „Dunkelziffer-Arguments“ ..	187
c) Zur Alternativität von materiell-rechtlicher und prozessualer Entkriminalisierung .....	190
4. Zur Reichweite der Privilegierung des Endabnehmers .....	192

### *7. Kapitel*

<b>Die „notwendige Teilnahme“ im Bereich der Rechtspflegedelikte</b>	195
I. Die Mitwirkung des Gefangenen an der auf seine Befreiung gerichteten Tat (§ 120 StGB) .....	195
1. Zur Strafbarkeit des zu seiner Befreiung anstiftenden Gefangenen .....	197
a) Die Anwendung allgemeiner Begründungsansätze im Rahmen der Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB) .....	197
b) Die Berücksichtigung der Motivationslage des Inhaftierten als Grundlage eines personalen Privilegierungskonzepts .....	200
c) Der Selbstbegünstigungsgedanke als tragfähiger Erklärungsansatz ...	202
2. Zur Strafbarkeit des Gefangenen in den Fällen gemeinschaftlicher Flucht	205

II. Die „notwendige Teilnahme“ im Rahmen des Parteiverrats (§ 356 StGB)	208
1. Die Straflosigkeit der „verratenen“ Partei .....	209
2. Zur Teilnahmestrafbarkeit der mitwirkenden Gegenpartei .....	212
a) Das Problem einer generellen Privilegierung im Lichte der allgemeinen Auslegungsmethoden .....	212
b) Einzelfallbezogene Privilegierungsaspekte .....	214

*8. Kapitel*

**Die „notwendige Teilnahme“ im Bereich der Sexualdelikte** 221

I. Zur Teilnahmestrafbarkeit des Erwerbers von pornographischen Schriften (§ 184 StGB) .....	221
1. Der Erwerb durch Jugendliche als Fall der straflosen Opfermitwirkung .....	221
2. Der Erwerb pornographischer Schriften durch erwachsene Endabnehmer .....	222
a) Die Vertypung des Erwerberverhaltens in § 184 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Nr. 3 StGB als Ausdruck eines normativen Privilegierungskonzepts .....	223
b) Kriminalpolitische Argumente für eine Straflosigkeit des Konsumenten .....	224
II. Zur Teilnahme der verkuppelten Person am Delikt der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) .....	225
1. Problem und Streitstand .....	225
2. Zum dogmatischen Stellenwert der in der bisherigen Diskussion angeführten Argumente .....	228
3. Die Verführung (§ 182 StGB) als Grundlage für ein Privilegierungsmodell im Rahmen des § 180 Abs. 1 StGB .....	232
4. Zur Teilnahmestrafbarkeit des verkuppelten Sexualpartners in den Fällen der Förderung entgeltlicher sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Abs. 2 StGB) .....	236
5. Der sexuelle Mißbrauch von Schutzbefohlenen als Vergleichsmaßstab für die Fälle des § 180 Abs. 3 StGB .....	239
6. Vorläufiges Ergebnis .....	241
III. Zur Teilnahmestrafbarkeit des Freiers bezüglich der Prostitutionsdelikte ...	241
1. Zur Teilnahmestrafbarkeit des Freiers bezüglich des externen Verhältnisses zur Allgemeinheit (§§ 184 a und 184 b StGB) .....	244
a) Praktische Bedeutung und gegenwärtiger Meinungsstand .....	244
b) Kriminalpolitische Argumente für die Straflosigkeit des Freiers .....	245
c) Die Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 a StGB) als Grundlage einer dogmatisch tragfähigen Privilegierungskonzeption .....	248

2. Zur Teilnahme strafbarkeit des Freiers bezüglich des internen Verhältnisses zur Prostituierten (§§ 180a, 181 und 181 a StGB) .....	253
a) Die Notwendigkeit einer dogmatisch tragfähigen Legitimation des Zustandes faktischer Nichtverfolgung .....	253
b) Die „Sozialadäquanz“ als unbefriedigende dogmatische Vermeidungsstrategie .....	255
c) Der fragmentarische Schutz der Prostituierten als Basis eines spezifischen Gefahrenmodells .....	257
d) Die Beachtlichkeit der tolerierten Prostitutionsanreize im Teilnahme-kontext .....	260
aa) Die Vermeidung einer generellen Boykottpflicht .....	260
bb) Die Mitwirkung des Freiers als toleriertes Grundrisiko einer Verstrickung in die Prostitution .....	263
cc) Die Reichweite der Privilegierung des Freiers .....	266
<b>Ergebnisse der Untersuchung .....</b>	<b>269</b>
<b>Schrifttumsverzeichnis .....</b>	<b>278</b>

## Einleitung

„Der Begriff der ‚notwendigen Teilnahme‘ ist alt, eingebürgert und ungenau.“ Obwohl sich diese Formulierung<sup>1</sup> unmittelbar nur auf einen terminologischen Aspekt bezieht, läßt sich das angeführte Zitat durchaus in einem weitergehenden Sinne zur Kennzeichnung des gegenwärtigen Umgangs mit der Rechtsfigur der „notwendigen Teilnahme“<sup>2</sup> heranziehen. Auch über die bloße Begrifflichkeit hinaus scheint die Bereitschaft zu bestehen, sich mit der lange zurückreichenden Tradition dieses Rechtsinstituts sowie mit der hohen Akzeptanz der aus dieser Rechtsfigur abgeleiteten Einzelergebnisse zu beruhigen und die mit der „notwendigen Teilnahme“ verbundenen dogmatischen Unschärfen in Kauf zu nehmen. So wird zwar einerseits darauf hingewiesen, daß „die Rechtslage zum Teil umstritten und in den Grundlagen noch nicht geklärt (ist)“<sup>3</sup>; andererseits aber fehlen monographische Untersuchungen aus neuerer Zeit, und die Darstellung in strafrechtlichen Kommentaren und Lehrbüchern beschränkt sich im wesentlichen auf die kasuistische Wiedergabe einschlägiger Fallkonstellationen<sup>4</sup>.

Den zentralen Sach Gesichtspunkt der „notwendigen Teilnahme“ bildet heute die Frage, inwieweit bestimmte Umstände zur Straflosigkeit einer an sich den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 26 ff. StGB entsprechenden Deliktsbeteiligung führen<sup>5</sup>. Zumindest bei formaler Betrachtung erscheint die aus der Rechtsfigur der „notwendigen Teilnahme“ abgeleitete Privilegierung mithin zunächst als „Gesetzesmißachtung“, die einer hinreichenden dogmatischen Legitimation bedarf. Wenn gleichwohl in der Vergangenheit vielfach ein entsprechender dogmatischer Klärungsbedarf offensichtlich nicht angenommen wurde, so findet dies eine Erklärung vor allem in der gefühlsmäßigen Evidenz der unter der Chiffre der „notwendigen Teilnahme“ postulierten Resultate. Wird etwa die These von der umfassenden Straflosigkeit des durch die jeweilige Norm Geschützten nicht ernsthaft in Zweifel gezogen, so akzeptiert man bereitwillig den als Begründung offerierten Terminus von der „notwendigen Teilnahme“, ohne allzu kritisch nach der exakten „Konsistenz“ dieses dogmatischen Gebildes zu fragen. Die gefühlsmäßige Evidenz bezüglich eines fehlenden Strafbedürfnisses absorbiert somit zugleich das kritische Potential für eine eingehendere dogmatische Untersuchung. Angesichts dieses Phänomens ist ferner zu konstatieren, daß von der Strafrechts-

---

<sup>1</sup> Wolter, JuS 1982, 343.

<sup>2</sup> Ein Überblick über die Fälle „notwendiger Teilnahme“ findet sich bei Lackner, vor § 25 Rdn. 12 sowie bei Blei, AT, § 74 (= S. 263 f.).

<sup>3</sup> Lackner, vor § 25 Rdn. 12.

<sup>4</sup> Vgl. insoweit z. B. Jescheck, AT, § 64 VI (= S. 631 ff.) und SK-Samson, vor § 26 Rdn. 43 ff.

<sup>5</sup> Bezeichnenderweise trägt der Beitrag von Otto (Lange-FS [1976], S. 197 ff.) den Titel „Straflose Teilnahme?“.

praxis Impulse für eine theoretische Durchdringung des Problemstoffes nicht zu erwarten sind; im Gegenteil muß eine minutiöse Begründungssuche gewärtigen, als „akademisches Glasperlenspiel“ belächelt und ignoriert zu werden. Doch wiewenig die handlungsanleitende Funktion des „vernünftigen“ Ergebnisses (bei arbeitsökonomisch bedingter Nachrangigkeit des juristischen Argumentationsaufwands) für den Bereich praktischer Strafrechtstätigkeit nachvollziehbar sein mag, muß aus der Perspektive der Strafrechtsdogmatik ein anderer Maßstab gelten: Hier kann ein Ausweichen auf die intuitive Richtigkeit der Ergebnisse (erst recht) nicht in Betracht kommen; vielmehr muß es gerade als Aufgabe der Strafrechtsdogmatik angesehen werden, die „richtigen“ Ergebnisse überzeugend zu begründen (oder gegebenenfalls die behauptete „Richtigkeit“ in Zweifel zu ziehen). Eine Klärung der dogmatischen Grundlagen ist auch deshalb angezeigt, weil nur so über die Reichweite dieser Rechtsfigur im Hinblick auf weniger eindeutige Grenzbereiche entschieden werden kann.

Gerade in dogmatischer Hinsicht wirft die Rechtsfigur der „notwendigen Teilnahme“ jedoch zahlreiche Zweifelsfragen auf. So wird der Begriff der „notwendigen Teilnahme“ einerseits in einem klassifikatorischen Sinne als gemeinsamer Oberbegriff für die Konvergenz- und die Begegnungsdelikte gebraucht, andererseits aber auch als Abbeugung der Privilegierung in einem ausschließlich auf den Begegnungsdeliktsbereich bezogenen Sinne verwandt. Die Heterogenität der zusammengefaßten Erscheinungsformen setzt sich auch innerhalb des Privilegierungskontexts fort: Soweit als Grundsatz der „notwendigen Teilnahme“ die deliktsnotwendige Mindestmitwirkung straflos bleiben soll, erfährt das Merkmal der „Notwendigkeit“ eine verhaltensbezogene Deutung, die ihr bezüglich des anderen Kernsatzes — der verhaltensunabhängigen Straflosigkeit des mitwirkenden Tatopfers — gerade fehlt. Schließlich nimmt die „notwendige Teilnahme“ eine merkwürdige Zwitterstellung zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil des Strafrechts ein<sup>6</sup>. Diese Annäherung an die Tatbestände des Besonderen Teils und der mit dem Privilegierungsproblem verbundene Ausnahmecharakter dürften maßgeblich dazu beigetragen haben, daß die „notwendige Teilnahme“ in den zahlreichen monographischen Arbeiten zu Grundproblemen der strafrechtlichen Beteiligungslehre keine Erörterung fand. Andererseits gibt es in jüngster Zeit durchaus kritische Äußerungen, die — allerdings eher beiläufig — eine auf die Rechtsfigur der „notwendigen Teilnahme“ rekurrierende Straflosigkeitsbegründung für „anfechtbar“<sup>7</sup> oder „nichtssagend“<sup>8</sup> erklären. Derartige Stellungnahmen<sup>9</sup> bieten einen weiteren Anlaß, die „notwendige Teilnahme“ aus ihrem Schattendasein zu befreien und zum Gegenstand einer eigenständigen dogmatischen Untersuchung zu machen.

<sup>6</sup> *Freudenthal*, Notwendige Teilnahme, S. 2; *Lange*, Notwendige Teilnahme, S. 12, 95 f.; *Schmidt-Hertzberg*, Notwendige Beteiligung, S. 2 und *Wolter*, JuS 1982, 344.

<sup>7</sup> So *Weber*, in: *Arzt / Weber*, LH 1, Bem. 526.

<sup>8</sup> So *Arzt*, in: *Arzt / Weber*, LH 4, Bem. 402 (in Fn. 12); s. a. *ders.*, in: LH 5, Bem. 504 (in Fn. 21).

<sup>9</sup> Vgl. weiterhin die grundsätzliche Kritik bei *Herzberg*, Täterschaft, S. 138 f. sowie bei *Jakobs*, AT, 24 / 12.

## Erster Abschnitt

# Die Begegnungsdelikte als problembezogener Ausschnitt der „notwendigen Teilnahme“

### 1. Kapitel

## Die „notwendige Teilnahme“ als Oberbegriff für unterschiedliche Problemstrukturen

Mit dem Begriff der „notwendigen Teilnahme“ wird allgemein der Umstand gekennzeichnet, daß einige Delikte zur Tatbestandsverwirklichung zwingend das Zusammenwirken mehrerer Personen erfordern<sup>1</sup>.

### I. Die Einteilung in Konvergenz- und Begegnungsdelikte als begriffliche Grundlage der „notwendigen Teilnahme“

#### 1. Die bildhafte Differenzierung zwischen gleichgerichteten und entgegengesetzten Tatbeiträgen als Ausgangspunkt

Im Anschluß an *Freudenthal*<sup>2</sup> unterteilt man die Delikte mit „notwendiger Teilnahme“ in zwei Gruppen: die Konvergenzdelikte einerseits und die Begegnungsdelikte andererseits. Als *Konvergenzdelikte* werden hierbei jene Tatbestände bezeichnet, die ein Zusammenwirken mehrerer Personen in *derselben* Richtung verlangen. Dieser Kategorie unterfallen vor allem diejenigen Straftatbestände, die das Verhalten innerhalb bestimmter Gruppen pönalisieren, indem sie das Handeln in einer „Menschenmenge“ oder die Tätigkeit als Mitglied einer „Bande“ bzw. einer kriminellen oder terroristischen „Vereinigung“ erfassen<sup>3</sup>. Bei diesen Delikten wird das Erfordernis einer Personenmehrheit dadurch besonders augenfällig, daß die beteiligten Individualpersonen bereits sprachlich zu einem einheitlichen Kollektiv zusammengebunden werden. Doch auch ohne eine solche aus-

<sup>1</sup> *Dreher / Tröndle*, vor § 25 Rdn. 6; s. a. *LK-Busch*<sup>9</sup>, § 50 Rdn. 25 mit weiteren Nachweisen zur historischen Entwicklung.

<sup>2</sup> *Nothwendige Teilnahme*, insbesondere S. 1, 3 (zum Begegnungsdelikt) sowie S. 122 (zum Konvergenzdelikt).

<sup>3</sup> Vgl. §§ 124, 125 StGB (zur „Menschenmenge“), §§ 244 I Nr. 3, 250 I Nr. 4 StGB (zur „Bande“) und §§ 129, 129a StGB (zur „Vereinigung“).